

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1967

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. März 1967

I N H A L T

- | | |
|---|---|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</p> <p>8) Gedenktafel</p> <p>9) Ergänzung zu den Wahlen zur VII. ordentlichen Landessynode – Kirchl. Amtsblatt Nr. 2/1964</p> <p>10) Kirchengesetz vom 14. November 1966 über die Errichtung eines Kirchspiel Rostock-Lütten Klein</p> | <p>11) Vierte Ausführungsverordnung vom 30. Januar 1967 zum Kirchensteuergesetz vom 3. Juni 1954</p> <p>12) Vakante Pfarren</p> <p>13) Dienstanweisung für den Landeskirkhensingewart</p> <p>14/15) Geschenke</p> <p>16) Berichtigung</p> <p>II. Personalien</p> |
|---|---|

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

8) G. Nr. /236/ II 37 g¹



Im zweiten Kalenderhalbjahr 1966 sind folgende Amtsträger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

OTTO DREPHAL

Pastor
am 2. Juli 1966
im 62. Lebensjahr
in Schloen
Ordination: 24. April 1949
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
4. Januar 1946 als Diakon in Waren-St. Georg
1. April 1949 als Hilfsprediger in Schloen.
mit dem 5. Januar 1955 Dienstbezeichnung „Pastor“

LIC. CARL-LUDWIG RUNGE

Propst i. R.
am 5. September 1966
im 68. Lebensjahr
in Heidelberg
Ordination: 2. Januar 1927
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
10. März 1927 als Hilfsprediger in Neustrelitz
1. Juni 1934 als Pastor in Schwerin-St. Paul
mit dem 1. Januar 1958 als Propst für die Propstei Schwerin-Stadt
in den Ruhestand getreten: 1. Januar 1963

Jesus spricht:

Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.
Schwerin, den 27. Januar 1967

PAUL STÜBE

Pastor i. R.
am 17. Oktober 1966
im 88. Lebensjahr
in Sanitz
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
15. Juli 1920 als Hilfsprediger in Lübz
15. Mai 1921 als Pastor in Gresse bei Boizenburg
in den Ruhestand getreten: 1. November 1959

JOHANNES KRETSCHMAR

Pastor i. R.
am 9. Februar 1966
im 76. Lebensjahr
in Hamburg
Ordination: 4. Juni 1916
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs:
1. April 1921 als Pastor in Röbel
1. Februar 1923 als Pastor in Buraw
15. April 1931 ausgeschieden (Pegau/Landeskirche Sachsen)
1. Juni 1933 als Pastor in Retgendorf
1. August 1938 – 1. September 1945 als Landes-superintendent in Malchin
1. Oktober 1945 als Pastor in Selmsdorf
in den Ruhestand getreten: 1. Januar 1948

9) G. Nr. /136/ II 1 q 7

Ergänzung zu den Wahlen der VII. ordentlichen Landessynode – Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1964 –
Diplomchemiker Dr. Werner Tittelbach–Helmrich aus Rostock, Tessiner Straße 11, wurde als Mitglied der Landessynode berufen, nachdem Diakon Gerhard Luckow aus Güstrow aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ausgeschieden ist.

Schwerin, den 13. Januar 1967

**Der Oberkirchenrat
Beste**

10) G. Nr. /8/ Rostock-Lütten Klein, Verwaltung

**Kirchengesetz
vom 14. November 1966
über die Errichtung eines Kirchspiels
Rostock-Lütten Klein**

I.

Der Stadtteil Rostock-Lütten Klein bildet seit dem 1. September 1966 ein selbständiges Kirchspiel.

II.

Die in das Neubaugebiet von Lütten Klein einbezogenen Teile der Kirchspiele Warnemünde und Lichtenhagen werden in das Kirchspiel Lütten Klein umgepfarrt.

III.

Die bisher zum Kirchspiel Lichtenhagen gehörenden Teile des neugebildeten Kirchspiels werden vom Kirchenkreis Rostock-Land in den Kirchenkreis Rostock-Stadt übernommen.

IV.

Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die Grenzen des Kirchspiels endgültig zu bestimmen, nachdem der Bereich des Neubaugebietes von Lütten Klein festgelegt ist.

V.

Das Kirchspiel erhält eine Pfarrstelle.

VI.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. November 1966

**Der Oberkirchenrat
Beste**

11) G. Nr. /16/ K. St. 305

Vierte Ausführungsverordnung vom 30. Januar 1967 zum Kirchensteuergesetz vom 3. Juni 1954

Der durch die Dritte Ausführungsverordnung vom 10. August 1964 zum Kirchensteuergesetz vom 3. Juni 1954 – Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/1964 – abgeänderte § 2 der Ersten Ausführungsverordnung vom 8. Dezember 1956 zum Kirchensteuergesetz – Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1957 – erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1967 folgende Fassung:

Zu § 4, Absatz 3, Satz 1:

Bei Handwerkern, die nach dem Gesetz über die Besteuerung der Handwerker vom 16. März 1966 – Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 8, Seite 71 vom 23. März 1966 – die Handwerkersteuer zu entrichten haben, wird vom Steuerjahr 1967 ab der Kirchensteuerzuschlag unter Zugrundelegung des ermittelten Gewinns des Vorjahres bei Anwendung der Kirchensteuertabelle A 1956 erhoben.

Von Handwerkern, denen Steuervergünstigungen gemäß § 10 des Gesetzes über die Besteuerung der Handwerker vom 16. März 1966 durch die Räte der Stadt- und Landkreise gewährt sind, wird die Kirchensteuer bei Berücksichtigung der pauschal festgesetzten Handwerkssteuer unter Anwendung der Kirchensteuertabelle H erhoben.

Schwerin, den 30. Januar 1967

**Der Oberkirchenrat
Dr. Müller**

12) G. Nr. /108/ VI 44 h

Vakante Pfarren

Folgende zur Besetzung stehende Pfarren werden als dringlich nochmals ausgeschrieben:

Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat spätestens 14 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung vorzulegen.

1. **Brunow** (Kirchenkreis Ludwigslust) mit Klüß und Drefahl
2. **Dömitz II** (Kirchenkreis Ludwigslust)

3. **Zahrensdorf** (Kirchenkreis Ludwigslust) mit Gülze
4. **Neustadt-Glewe II** (Kirchenkreis Ludwigslust)
5. **Picher** (Kirchenkreis Ludwigslust)
6. **Teterow II** (Kirchenkreis Malchin / ab 1. März 1967)
7. **Wredenhagen** (Kirchenkreis Malchin) mit Zepkow und Grabow
8. **Schloen** (Kirchenkreis Malchin) mit Klein und Groß Plasten sowie mit Groß Dratow
9. **Börzow** (Kirchenkreis Schönberg)
10. **Carlow** (Kirchenkreis Schwerin) mit Demern
11. **Neuenkirchen** bei Neubrandenburg (Kirchenkreis Stargard) mit Neverin, Ihlenfeld und Glocksin
Voraussichtlich demnächst **Lohmen** (Kirchenkreis Güstrow)

Schwerin, den 8. Februar 1967.

**Der Oberkirchenrat
Beste**

13) G. Nr. /25/ 38 e 3

**Dienstanweisung
für den Landeskirchen-Singewart**

Der Landeskirchen-Singewart hat das Singen in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu fördern. Dazu gehört:

- a) das Gemeindesingen
- b) das Chorsingen
- c) Singearbeit bei kirchlichen Rüstzeiten, an kirchlichen Ausbildungsstätten
- d) für die Leitung des Singens an Landes- und Kreiskirchentagen steht er bereit.

Er hat sein Amt in enger Verbindung mit dem Oberkirchenrat bzw. Landeskirchenmusikwart und dem Landesverband für evangelische Kirchenmusik in Mecklenburg auszuüben.

- a) Der Landeskirchen-Singewart hat die Förderung des Gemeindesingens als seine vordringlichste Aufgabe anzusehen. Er hat auf Anforderung Abendsingewochen und einzelne Singstunden in den Gemeinden der Landeskirche durchzuführen und sich um das Zustandekommen solcher Gemeindesingstunden und -wochen zu bemühen. Bei diesen Bemühungen soll er von den Kreiskirchenmusikwarten unterstützt werden. Er hat den Kreiskirchenmusikwart, in dessen Kirchenkreis er jeweils tätig wird, über seine Arbeit zu unterrichten.

- b) Der Landeskirchen-Singewart hat in Verbindung mit dem Landesverband für evangelische Kirchenmusik bzw. in dessen Auftrag Chorsingewochen durchzuführen.

Er soll nach Möglichkeit als Gast an anderen, landeskirchlichen Chorsingewochen teilnehmen, wenn deren Leiter das ausdrücklich wünschen.

Er hat ferner auf Anforderung Chorschulungen im Rahmen von Chorsingestunden und Chorabendsingewochen mit Gemeindegliedern durchzuführen sowie den Chorleitern mit Rat und Hilfe für ihre Arbeit zur Verfügung zu stehen.

In Verbindung mit den Kreiskirchenmusikwarten und dem Landesverband für evangelische Kirchenmusik soll der Landeskirchen-Singewart das Zustandekommen von Chortreffen auf Kirchenkreis- oder Propsteiebene anstreben und diese durchführen.

In Einvernehmen mit dem Kreiskirchenmusikwart hat er das gemeinsame Singen mehrerer Chöre bei kreiskirchlichen Veranstaltungen zu leiten, sofern der Kreiskirchenmusikwart nicht selbst das Chorsingen leitet.

- c) Der Landeskirchen-Singewart hat auf Anforderung die Singarbeit bei kirchlichen Rüstzeiten (Katecheten-, Kirchenältesten-, Mitarbeiterrüstzeiten usw.) sowie bei Rüstzeiten der verschiedenen kirchlichen Werke zu übernehmen und durchzuführen.

In den kirchlichen vordiakonischen Ausbildungsstätten hat er nach Maßgabe der Leitung dieser Einrichtungen und im Einvernehmen mit den jeweiligen musikalischen Ausbildungsleitern jährlich Singetage oder -wochen durchzuführen.

Er steht ferner für die Leitung des Gemeindesingens bei Landes- und Kreiskirchentagen zur Verfügung, zu deren Vorbereitung er jeweils hinzugezogen werden soll.

- d) Über die vorstehenden Aufgaben hinaus kann der Landeskirchen-Singewart von den Gemeinden mit der Leitung des Singens bei besonderen Gelegenheiten (Gemeindefesten, Kirchweihfesten, kirchlichen Wochen usw.) beauftragt werden.

Dem Landeskirchen-Singewart soll von Fall zu Fall Gelegenheit gegeben werden, auf den Diözesankonferenzen über seine Arbeit zu berichten und mit den Pastoren über die Möglichkeiten seines Einsatzes in ihren Gemeinden zu sprechen.

Über seine Aufgaben und deren Durchführung hält der Landeskirchen-Singewart zweimal im Jahr Arbeitsbesprechungen beim Oberkirchenrat mit dem Landeskirchenmusikwart, dem Leiter der kirchenmusikalischen Ausbildung am Landeskirchlichen Katechetischen Seminar und dessen Stellvertreter unter Leitung des Dezenten.

Schwerin, den 17. Januar 1967

Der Oberkirchenrat
H. Timm

Geschenke

- 14) G. Nr. /4/ Kirch Kogel, Geschenke

Der Rentner Karl Kück schenkte der Kirche Kirch Kogel eine elektrische Beleuchtungsanlage, bestehend aus

- 5 Wandleuchten
- 2 Deckenleuchten
- 2 Strahlern
- 2 Leselampen
- 1 Glockenleuchte
- 90 lfdm. Kabel
- Installationskosten.

Schwerin, den 4. Februar 1967

Der Oberkirchenrat
Dr. Gasse

- 15) G. Nr. /22/ Neustadt-Glewe, Geschenke

Der Kirchgemeinde Neustadt-Glewe wurde von Schwester Elisabeth Gottlieb ein Klavier als Weihnachtsgeschenk für den Gemeinderaum gestiftet, Schwerin, den 20. Januar 1967

Der Oberkirchenrat
Dr. Gasse

- 16) G. Nr. /282/ I 32

Berichtigung zum Amtszuchtgesetz

Kirchl. Amtsblatt Nr. 6/7 vom 17. Juni 1966

13. **Zu §§ 95, 96, 97**

Die Landeskirche bildet mit den evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Sachsen und Thüringen einen gemeinsamen Senat für Amtszucht. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, den hierzu erforderlichen Vertrag mit den beteiligten Landeskirchen zu schließen.

Soweit die Landeskirche an der Besetzung des Senats mitzuwirken hat, werden bestellt:

- der Vorsitzende,
- ein rechtskundiger Beisitzer,
- ein Landessuperintendent als Beisitzer

vom Oberkirchenrat,

- zwei Pastoren als Beisitzer

von der Landessynode.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise mindestens ein Stellvertreter gestellt.

Bildet die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche in regionaler Sitzung für die Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik einen Senat für Amtszucht, tritt dieser an die Stelle des von den drei Gliedkirchen gemeinsam gebildeten Senats.

Wenn ein gemeinsamer Senat der Gliedkirchen oder ein Senat bei der Kirchenleitung nicht besteht, wird in der Landeskirche ein Senat für Amtszucht gebildet. Die Besetzung erfolgt wie bei dem gemeinsamen Senat.

14. **Zu § 106 Abs. 2**

Zuständige Stelle für die Entscheidung über eine Entschädigung bei Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren ist der Oberkirchenrat.

15. **Zu § 108**

Der Oberkirchenrat teilt den Mitgliedern des Spruchausschusses, der Kammer und des Senats, soweit sie durch die Landeskirche zu bestellen sind, die Berufung mit.

Der Landesbischof verpflichtet die Mitglieder des Spruchausschusses der Kammer und des etwa für die Landeskirche gebildeten Senats nach ihrer Bestellung mittels Handschlag, ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis sowie an Recht und Gesetz unparteiisch auszuüben und treu zu erfüllen.

16. **Zu § 109**

Von der Mitwirkung im Spruchausschuß, Kammer und Senat sind ferner ausgeschlossen

- a) der Landessuperintendent desjenigen Kirchenkreises, zu dem der beschuldigte Pastor gehört,
- b) Mitglieder und Mitarbeiter des Oberkirchenrates.

II. Personalien

Zum Propst bestellt wurden:

Pastor Hans de Boor in Wittenburg zum Propst des Wittenburger Zirkels mit Wirkung vom 1. Januar 1967. /2/ VI 50 2e

Pastor Adalbert Wolff in Crivitz zum Propst des Crivitzer Zirkels mit Wirkung vom 1. Februar 1967. /2/ VI 50 7a

Ausgeschieden ist:

Pastor Hans Ulrich Scheel in Blücher aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum Übergang in die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Februar 1967.

/48/ Hans Ulrich Scheel, Pers. Akten

Auftrag zurückgenommen:

Der dem theol. Assistenten Dr. Eberhard Winkler vom 1. November 1965 bis zum 31. Dezember 1966 erteilte Auftrag zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Rostock-Südstadt und mit Teilen der Kirchengemeinde Biestow wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 zurückgenommen.

/28/ Dr. Eberhard Winkler, Pers. Akten

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Albert Koßmann in Neuenkirchen auf seinen Antrag zum 1. Januar 1967.

/62/ Albert Koßmann, Pers. Akten

Domprediger Karl Kleinschmidt in Schwerin/Dom auf seinen Antrag zum 1. Mai 1967.

/176/ Karl Kleinschmidt, Pers. Akten

Oberkirchenrats-Amtmann Arthur Schröder in Schwerin/Landeskirchenkasse auf seinen Antrag zum 1. März 1967

/33/ Arthur Schröder, Pers. Akten

Heimgerufen wurden:

Propst i. R. Lothar Zollenkopf in Braunschweig, früher in Camin, am 2. Januar 1967 im 74. Lebensjahr. /35/ Lothar Zollenkopf, Pers. Akten

Pastor i. R. Johannes Simon in Leonberg/Württemberg, früher in Kloster Malchow, am 9. Januar 1967 im 75. Lebensjahr.

/90/ Johannes Simon, Pers. Akten

Pastor i. R. Otto Sadler in Penzlin, früher in Ankershagen, am 10. Januar 1967 im 78. Lebensjahr.

/48/ Otto Sadler, Pers. Akten

Propst i. R. Richard Kurtztisch in Wesenberg am 20. Januar 1967 im 70. Lebensjahr.

/51/ Richard Kurtztisch, Pers. Akten

Pastor i. R. Friedrich Weinreben in Gischow, früher in Kuppentin, am 25. Januar 1967 im 87. Lebensjahr. /38/ Friedrich Weinreben, Pers. Akten

Bbeauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

zum 1. Januar 1967:

B-Katechetin Vera Warncke, geb. Hage aus Zettemin in der Kirchengemeinde Zettemin.

/11/ Vera Warncke, Pers. Akten

zum 15. Februar 1967:

B-Katechetin Gisela Pape aus Brüel in der Kirchengemeinde Brenz. /7/ Gisela Pape, Pers. Akten

B-Katechetin Karin Marquardt aus Jürgenshagen in der Kirchengemeinde Brüel.

/15/ Karin Marquardt, Pers. Akten

B-Katechet Freimut Neumann aus Malchow in der Kirchengemeinde Grünow.

/3/ Freimut Neumann, Pers. Akten

Katechetische Prüfung (C)

Nach Teilnahme an einem katechetischen Fernlehrgang in den Jahren 1965 und 1966 haben die katechetische C-Prüfung bestanden und die Anstellungsfähigkeit als Katechet mit C-Prüfung erworben:

Frau Elly Fick aus Nütschow, Kreis Ribnitz-Damgarten
Frau Ruth Hagen aus Rövershagen
Frau Johanna Rösner aus Steffenshagen
Frau Angelika Rudolph aus Cottbus
Frau Waltraud Sigenege aus Godern

/83/3 Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Änderungen für das Kirchl. Amtsblatt: (Nr. 1/1965)**Seite 2:**

| | | |
|---------------------|------------|---|
| Blücher | 1. 2. 1967 | Hans Ulrich Scheel streichen, z. Z. unbesetzt |
| Propstei Wittenburg | 1. 1. 1967 | Propst z. Z. unbesetzt streichen, dafür Propst Hans de Boor |
| Wittenburg I | 1. 1. 1967 | bei Hans de Boor Propst hinzufügen |

| | | |
|--------------|------------|---|
| Neuenkirchen | 1. 1. 1967 | Albert Koßmann streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt |
|--------------|------------|---|

Seite 3:

| | | |
|---------------------------------------|--------------|--|
| Malchin zur Dienstleistung abgeordnet | 11. 11. 1966 | Irene Boosmann, Vikarin streichen (verstorben) |
|---------------------------------------|--------------|--|

Seite 4:

| | | |
|--|------------|--------------------------------|
| Rostock-Südstadt zur Dienstleistung beauftragt | 1. 1. 1967 | Dr. Eberhard Winkler streichen |
|--|------------|--------------------------------|

Seite 5:

| | | |
|------------------|------------|---|
| Propstei Crivitz | 1. 2. 1967 | Propst i. R. Hermann Petersen streichen, dafür Propst Adalbert Wolff, Crivitz |
|------------------|------------|---|

Crivitz

| | |
|------------|--------------------------------------|
| 1. 2. 1967 | bei Adalbert Wolff Propst hinzufügen |
|------------|--------------------------------------|

Seite 6:

| | | |
|-------------------|------------|---|
| Schwerin, Dom III | 1. 5. 1967 | Karl Kleinschmidt streichen (i. R.) z. Z. unbesetzt |
|-------------------|------------|---|